

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom .. 13.11.67 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde THAILEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich SIEHE ZEICHNUNG

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Baugebiet
2.1.1 zulässige Anlagen

2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.2 Baugebiet
2.2.1 zulässige Anlagen

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.3 Baugebiet
2.3.1 zulässige Anlagen
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Zahl der Vollgeschosse

3.2 Grundflächenzahl

3.3 Geschoßflächenzahl

3.4 Raummassenzahl

3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen

4 Bauweise

5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

6 Stellung der baulichen Anlagen

7 Mindestgröße der Baugrundstücke

8 Hohenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)

9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen

13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch swingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15 Verkehrsflächen

16 Hohenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17 Versorgungsflächen

18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen

20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badelätze, Friedhöfe

21 Flächen für Aufschüttungen, Abergabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft

23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrächten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren raumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.

26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

27 Ampelzäune von Bäumen und Sträuchern

28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

PFAFFENWEG

GEMEINDE: THAILEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

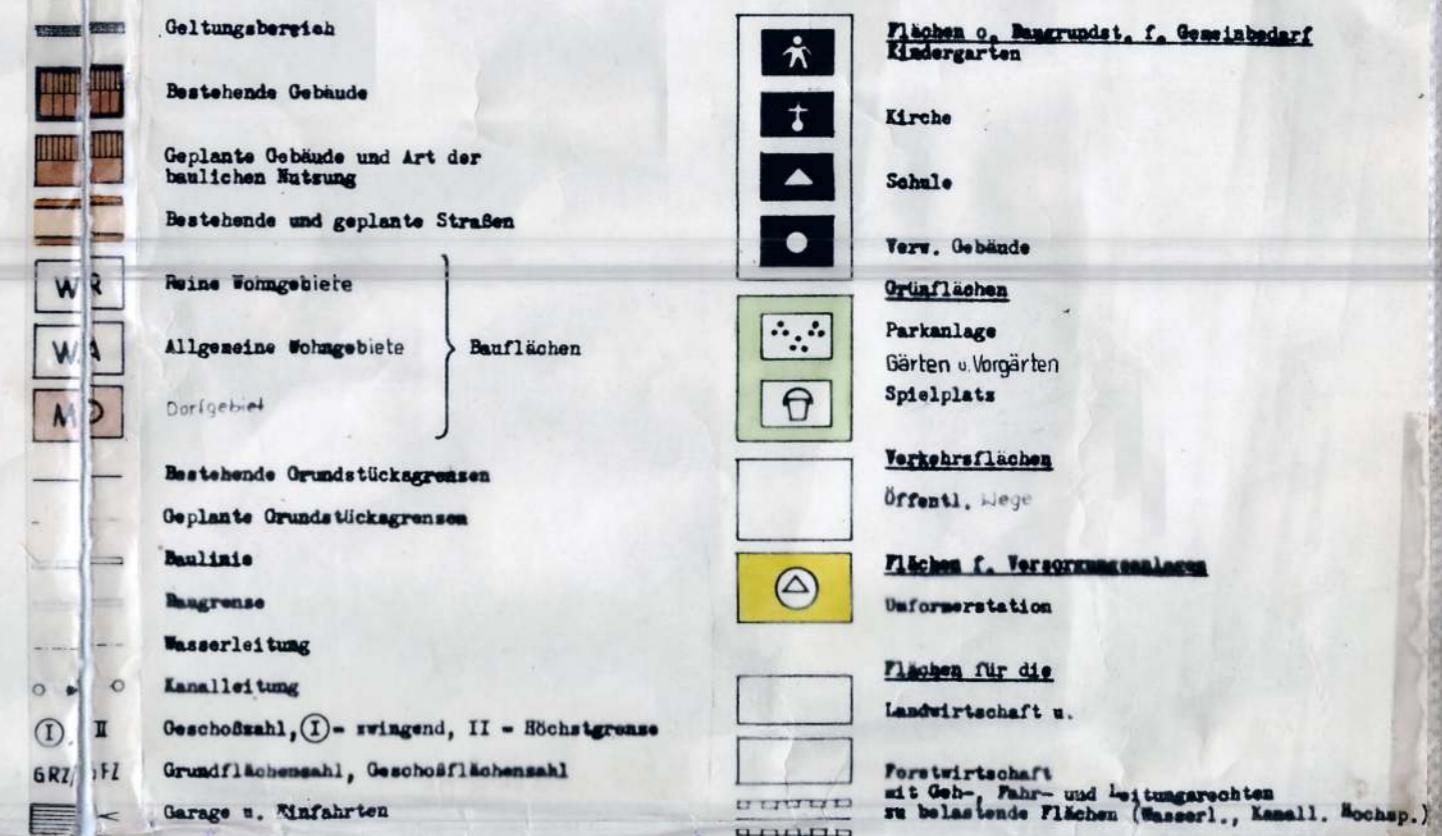
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2 ENTFÄLLT

Planschematische Erläuterung



Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. eingezogen vom 9.7.69 bis zum 27.8.69.

Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 25.8.69 beschlossen.

THAILEN

26.8.69

Der Bürgermeister

Müller

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.
Saarbrücken, den 2. Februar 1970

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde

SAARLAND

Der Minister des Innern

- Oberste Landesbaubehörde -

BR-7-9646/69-02164

Ingenieur 27.2.70

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 27.2.70 ortüblich bekanntgemacht.

THAILEN

27.2.1970

Der Bürgermeister

Müller

B E B A U U N G S P L A N

GEMEINDE: THAILEN

AMTSBEZIRK: WEISKIRCHEN

"PFAFFENWEG"

FLUR 2 und 3 * MASSTAB 1:1000

Müller Verm. Tech.

DER LANDRAT DES KREISES
MERZIG - WADERN
KREISPLANUNGSSTELLE

MERZIG, DEN 8. OKTOBER 1968

I.A.

Auszug